

Erscheint  
wöchentlich  
einmal,  
Sonnabends)

Preis viertel-  
jährlich 1,30 M  
durch die Post  
bezog. 1,50 M.



Inserations-  
preis die  
1spaltige Zeile  
15 Pfg. bei  
2maliger Auf-  
nahme 10%,  
bei 3—5-  
maliger 20%  
Rabatt.

# Münsterberger Kreisblatt.

(Dreihundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 11.

Münsterberg, Sonnabend, den 6. März

1920.

[H. 3503.] **Aushebung von Rindvieh für den Feindbund.** Mit dem Aufkauf der freiwillig zur Abgabe angebotenen Rinder, sowie mit der Aushebung der zwangsweise zu beschaffenden Rinder zwecks Abgabe für den Feindbund wird die Aushebungskommission am Donnerstag, den 4. d. Mts. beginnen.

Der Kommission gehören an:

1. Herr Gutsbesitzer Alfred Buhl in Frömsdorf, als vom Kreisaußschuß ernannter Vertreter des Kreises;
2. drei von der Landwirtschaftskammer ernannte Sachverständige; (ernannt wurden die Herren: Ritterguts-pächter Beninde-Wärdorf, Gutsbesitzer Günther-Neualtmannsdorf, Gutsbesitzer Wendt-Leipe.)

3. der Kreisveterinärarzt, Herr Veterinärtrat Renner;

4. als Vertreter des Viehhandelsverbandes, Herr Viehgroßhändler, Oberaufkäufer Pletsch aus Kreitzau.

Der hiesige Magistrat und die Gemeinde- und Gutsverwaltungen werden ersucht, vorstehendes in ihren Bezirken gefl. sofort bekannt zu machen mit dem Bemerkten, daß der Kommission das Betreten der Ställe zur Vermeidung kraftrechtlicher Maßnahmen zu gestatten und ihnen jede Auskunft zu erteilen ist. In den Landgemeinden haben sich die Herren Gemeindevorsteher der Kommission anzuschließen. Ihnen wird am Tage vor dem Eintreffen der Kommission telephonisch Mitteilung von dem Herrn Vertreter des Kreises bezw. von der Kommission gemacht werden. Ich erwarte von den Herren Gemeindevorstehern, daß sie den ihnen zugegangenen Weisungen pünktlich nachkommen.

Münsterberg, den 2. März 1920.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

[H. 3603.] **Beschlagnahme der ausgehobenen Rinder.** Die von der Sachverständigenkommission angekauften und ausgehobenen, zur Abgabe an den Feindbund bestimmten Rinder sind gemäß § 3 der ministeriellen Ausführungsanweisung vom 6. Dezember 1919 zur Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers über die Anforderung von Tieren zur Erfüllung des Friedensvertrages vom 2. Dezember 1919, (R.-G.-Bl. 1938) beschlagnahmt.

Dem hiesigen Magistrat und die Gemeindevorstände des Kreises beauftragt ich, diese Verfügung sofort den Besitzern der angekauften bezw. ausgehobenen Rindviehställe bekannt zu machen. Die Beschlagnahme hat nach § 5, Abs. 2 des Gesetzes über Enteignung und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrages vom 31. August 1919, (R.-G.-Bl. S. 1527), die Wirkung, daß ohne Zustimmung der Enteignungsbehörde die Vornahme von Veräußerungen an Tieren verboten ist und daß rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie verboten und nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Erwerb durch die mit der Aufbringung beauftragte Stelle, mit der Enteignung oder mit der Freigabe. Bis dahin hat der Tierbesitzer die Tiere pfleglich zu behandeln. Zuwiderhandlungen werden nach den Strafbestimmungen vorgenannter Verordnungen bestraft.

Die Tiere werden beim Ankauf bezw. bei der Aushebung von der Kommission auf der rechten Seite mit einem P., einer fortlaufenden Zahl und einem Handelszeichen angezeichnet, damit Verwechslungen nicht vorkommen können.

Angekaufte bezw. ausgehobene Tiere, welche von ihnen Besitzern nicht freiwillig hergegeben werden, müssen enteignet werden, worauf hiermit hingewiesen wird.

Münsterberg, den 2. März 1920.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses. Dr. Kirchner.

[H. 3529.] **Schulferien.** Auf Grund des Ministerial-Erlasses vom 6. November 1913 hat der Herr Oberpräsident für das Schuljahr 1920/21 für Orte mit höheren Schulen und Lehrerseminaren die Oster-, Pfingst-, Sommer-, Herbst- und Weihnachtsferien sowie den Schluß des Schuljahres einheitlich festgesetzt.